VERORDNUNG (EWG) Nr. 511/78 DER KOMMISSION

vom 7. März 1978

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für Kraftliner in Form von Kraftpapier und Kraftpappe mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur EWG gehörenden Ländern (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/77 (2), insbesondere auf Artikel 15,

nach Anhörung der in dem durch diese Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Kommission ist im Namen der gemeinschaftlichen Erzeuger von Kraftliner ein Antrag eingereicht worden, der Beweismittel hinsichtlich des Vorliegens von Praktiken von Dumping für gleichartige Waren mit Ursprung in verschiedenen Ländern sowie bezüglich einer sich daraus ergebenden bedeutenden Schädigung enthält.

Die eingegangenen Informationen ließen erkennen, daß dieser Antrag zulässig war und daß Schutzmaßnahmen gegen Dumping erforderlich sein könnten. Die Kommission hat deshalb offiziell die Vertreter der Ausfuhrländer sowie die bekanntermaßen betroffenen Einführer und Ausführer unterrichtet und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 17. Dezember 1977 und vom 3. März 1978 die Einleitung von Prüfungsverfahren hinsichtlich der Einfuhr von Kraftliner mit Ursprung in den USA (3) sowie Schweden, Finnland, Österreich, Portugal und Kanada (4) bekanntgemacht ; sie hat sodann die Sachaufklärung hinsichtlich aller vorgenannten Länder mit Ausnahme von Kanada eingeleitet. Kanada wird in nächster Zeit in die Sachaufklärung einbezogen.

Die Kommission hat den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen.

Die Kommission hat die interessierten Parteien angehört und den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben, zusammenzutreffen und widersprechende Ansichten mündlich zu äußern sowie Gegenargumente vorzubringen.

(1) ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 4.
(3) ABl. Nr. C 304 vom 17. 12. 1977, S. 3.
(4) ABl. Nr. C 54 vom 3. 3. 1978, S. 2.

Zur Prüfung des Vorliegens eines Dumpings hat die Kommission die Ausfuhrpreise nach der Gemeinschaft mit den auf dem jeweiligen Inlandsmarkt berechneten Preisen verglichen.

Dieser Vergleich wurde auf der Stufe ab Werk, für Verkäufe innerhalb desselben Zeitraums und unter gebührender Berücksichtigung, je nach Lage des Falles, der Unterschiede in den Fracht- und Frachtnebenkosten, den Verkaufsbedingungen, Steuern und Abgaben sowie in den sonstigen, die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Umständen vorgenommen.

Aus dieser ersten Sachaufklärung ergibt sich, daß ein Dumping vorliegt. Die Dumpingspannen variieren je nach Exporteur, Importland und Lieferdatum erheblich.

Das hinsichtlich der Schädigung des betreffenden Wirtschaftszweigs vorhandene Beweismaterial läßt darauf schließen, daß die gemeinschaftlichen Einfuhren von Kraftliner mit Ursprung in den vorgenannten Ländern, die im Jahr 1975 ungefähr 1,1 Millionen Tonnen betrugen, auf etwa 1,6 Millionen Tonnen im Jahr 1977 angewachsen sind.

Die fraglichen Waren hatten in der Gemeinschaft einen Marktanteil von 70 % im Jahr 1975 und von 80 % im Jahr 1977. Sie haben demzufolge einen bedeutenden Einfluß auf den Markt.

Die Preise für die Einfuhrwaren sind besonders in den letzten Monaten stark gefallen. Sie üben dadurch einen Druck auf die Preise der gemeinschaftlichen Erzeuger aus.

Diese Entwicklung geschah zu Lasten der Gemeinschaftserzeugung, die sich in einer schwierigen Lage befindet, gekennzeichnet durch hohe unverkaufte Lagerbestände, vollständige Einstellung der Produktion in einem Markt der Gemeinschaft, durch Verlust von Arbeitsplätzen oder durch Arbeitszeitverkürzungen für das Personal der betroffenen Firmen und schließlich durch eine Schmälerung des Gewinns oder die Hinnahme von schweren Verlusten.

Es liegen also — unter Berücksichtigung auch der sonstigen Faktoren, die die Lage dieses Wirtschaftszweigs beeinflussen, wie z.B. der ziemlich begrenzten Einfuhren anderen Ursprungs und der Konkurrenz durch Ausweichprodukte — ausreichende Beweismittel da-

für vor, daß die Dumpingeinfuhren eine bedeutende Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen und weiterhin zu verursachen drohen.

Aus diesen Gründen hat ein Mitgliedstaat im Verlauf der Sitzung des beratenden Ausschusses vom 27. Februar 1978 bei der Kommission die Einführung unverzüglicher Eilmaßnahmen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 beantragt.

Inzwischen haben sich die schwedischen, finnischen, österreichischen und portugiesischen Exporteure freiwillig verpflichtet, ihre Preise auf ein annehmbares, zufriedenstellendes Niveau zu bringen. Die Kommission hat die Verpflichtungserklärungen angenommen und demzufolge beschlossen, die fraglichen Verfahren einzustellen.

Unter diesen Umständen erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein unverzügliches Eingreifen in Form der Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhr der fraglichen Waren mit Ursprung in den USA.

Um die Gleichbehandlung aller Einfuhrwaren auch bei unterschiedlichen Preisen zu gewährleisten, sollte als Zoll der Differenzbetrag zwischen dem angemeldeten Warenwert und dem auf die Basis cif Grenze der Gemeinschaft gerechneten Normalwert in den USA erhoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll für Kraftliner der Tarifstelle ex 48.01 C II des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffern 48.01-15, 21, 27, 31, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, eingeführt.

Für die Anwendung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(2) Die Höhe des Antidumpingzolls entspricht dem Unterschied zwischen dem nachstehend angegebenen Normalwert pro Tonne Reingewicht und dem in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 375/69 vom 27. Februar 1969 über die Anmeldung der Angaben über den Zollwert der Waren [1] angemeldeten Wert. Für die Anwendung dieser Verordnung betragen die auf die Basis cif Grenze der Gemeinschaft gebrachten Normalwerte in den Vereinigten Staaten von Amerika

	pro Tonne
bei einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr	255 US-Dollar
bei einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, aber weniger als 175 g	265 US-Dollar
bei einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g	275 US-Dollar.

Artikel 2

Die Abfertigung der von Artikel 1 erfaßten Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist, unbeschadet der Vorschriften der Artikel 16 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68, bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses des Rates entweder über die Einführung endgültiger Maßnahmen oder über die Verlängerung des vorläufigen Zolls, höchstens jedoch für die Dauer von drei Monaten, anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 52 vom 3. 3. 1969, S. 1.